

Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion vom 19.02.2019

Landwirtschaftliche Risikovorsorge in Zeiten des Klimawandels

Der Klimawandel ist in der Landwirtschaft angekommen. Wetterkapriolen wie Starkregen, langanhaltende Trockenheit oder orkanartige Stürme nehmen an Intensität und Häufigkeit zu und beeinträchtigen zunehmend die Herstellung von nachwachsenden Rohstoffen. Die extremen Ernteeinbußen signalisieren, dass der Klimawandel nicht irgendwann kommt, sondern bereits heute erkennbare Spuren und Auswirkungen hinterlässt. Darüber hinaus hat die Dürre 2018 mehr als verdeutlicht, dass die Landwirtschaft sich nicht länger dieser neuen Realität entziehen kann.

Um dem Klimawandel besser trotzen zu können, muss sich die Landwirtschaft auf verschiedene Weisen besser auf die Auswirkungen der Wetterextreme einstellen. Gleichzeitig kann nicht erwartet werden, dass der Steuerzahler bzw. der Staat bei jeder Umsatzkrise den Sektor unterstützt. Dies widerspräche dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgebot. Daher muss das in diesem Jahr gewährte Bund-Länder-Hilfsprogramm eine Ausnahme sein.

Diese Maßnahmen sind aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein und können lediglich kurzfristig helfen. Viel dringender brauchen wir einen Kurswechsel und eine nachhaltige Strategie, wie die Landwirtschaft dem Klimawandel begegnen kann.

Nationaler Agrar-Fonds (NAF):

Daher schlagen wir als SPD-Bundestagsfraktion einen nationalen Solidarfonds der Landwirtschaft vor. Derzeit wird die Gewährung staatlicher Zuwendungen über die nationale Rahmenrichtlinie (RRL) geregelt.

Die RRL sollte dahingehend geändert werden, dass im Falle von künftigen „Wetterereignissen nationalen Ausmaßes“ die Landwirtinnen und Landwirte nur dann finanzielle Mittel erhalten, wenn sie zuvor einen Anteil ihrer Subventionen **freiwillig in einen sog. Nationalen Agrar-Fonds (NAF)** eingezahlt haben. Ab einer zu bewirtschaftenden Fläche von 5 ha zahlen die Landwirte 5 Prozent ihrer EU-Subventionen in den NAF freiwillig ein. Viehhaltende Betriebe können ihre Beiträge analog zur Beitragspflicht der Tierseuchenkasse der Bundesländer in den Fonds einzahlen.

Für die ersten drei Jahre könnte eine „Grundfinanzierung“ zur Einrichtung des Fonds, für Verwaltungskosten, Personal usw. sichergestellt werden, indem die derzeitigen klimaschädlichen Steuerbegünstigungen für Landwirtschaftsbetriebe (Agrardiesel) umgewidmet werden und direkt in den Fonds fließen.

Solidarisches Risikoausgleichsmodell



Sollten die NAF-Mittel in dem jeweiligen Jahr nicht ausgeschöpft werden, sind sie auf das nächste Jahre übertragbar und verbleiben als Reserve im Fonds. Etwaige Zinserträge sollen für die Selbstverwaltung und für Beratungs- und Weiterbildungsangebote zur Krisenprävention genutzt werden.

Ein derartig gestalteter nationaler Agrar-Fonds würde nach dem Prinzip der solidarischen Hilfe zur Selbsthilfe der landwirtschaftlichen Betriebe untereinander fungieren und sie zugleich unabhängiger von nationalen bzw. europäischen Steuerzahlungen machen.

Dies könnte einen positiven Beitrag zur Aufbesserung des Images der Landwirtschaft im Allgemeinen leisten.

Reform der GAP nach 2020:

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) haben wir zudem die Möglichkeit, jegliche Agrarsubventionen deutlicher an **nachhaltigen und umweltfreundlichen Bewirtschaftungsformen** auszurichten. So würden die Milliarden Euro an Steuermitteln, die die Landwirte an europäischen Agrarsubventionen abschöpfen können, sinnvoller eingesetzt werden, als heute bedingungslos an die Bodeneigentümer weiterzureichen.

Den Landwirten steht in der aktuellen Förderperiode bis 2020 eine EU-Krisenreserve in Höhe von mindestens 400 Millionen Euro jährlich zur Verfügung. Diese Krisenreserve kann zur Finanzierung der außergewöhnlichen Maßnahmen gegen Marktstörungen herangezogen werden.

Die jetzige Krisenreserve innerhalb der 1. Säule der GAP ist allerdings gescheitert, da diese Mittel weder während der Milchmarktkrise 2015/2016 noch infolge der Dürre eingesetzt wurden.

Maßnahmen nach dem Gießkannenprinzip lehnen wir ab:

Parallel zur Forderung nach nationalen Hilfszahlungen wird erneut der bereits ältere Vorschlag einer **steuerfreien Risikoausgleichsrücklage** für landwirtschaftliche Betriebe debattiert.

Wir können dieser Forderung nicht zustimmen, da die Landwirtschaft bereits heute im Steuerrecht gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen bevorzugt behandelt wird und so schon heute der Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes wankt.

So besteht für die Jahre 2014 – 2022 eine Tarifglättungsregelung für Landwirte (§ 32c Einkommenssteuergesetz – EStG). Ebenfalls werden Landwirte durch eine Agrardieselsteuerrückerstattung oder die Kfz-Steuerbefreiung begünstigt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) steht dieser Forderung ebenso seit Jahren ablehnend gegenüber und „*unterstützt den Aufbau eines innovativen und eigenverantwortlichen Risikomanagements*“¹. Zudem betont das BMF „*dass den witterungsbedingten Schäden vorrangig im Rahmen agrarrechtlicher Konzepte (z.B. einer geänderten Ackerbaustrategie, einer Diversifizierung der Betriebe oder Zuschüsse zu Mehrgefahrenversicherungen) begegnet werden muss.*“². Auch das BMEL benennt für landwirtschaftliche Betriebe eine Reihe an Instrumenten zur Risikoreduzierung, wie die Kulturartenauswahl, chemischer und biologischer Pflanzenschutz, gezielte Sortenwahl, erweiterte Fruchtfolgen, Beregnungsanlagen, neue Betriebszweige, Nebenerwerbseinkommen, Vertragslandwirtschaft sowie Rücklagen und Sparen.³

Zudem ist die Betroffenheit der Landwirte im Südwesten bis Nordosten des Landes sehr unterschiedlich. Wer keinen Gewinn macht, kann keine Rücklagen bilden. So werden finanziell starke Betriebe zusätzlich gefördert und die Schwächeren geraten noch stärker unter Druck. Eine Studie des Thünen-Instituts zur Risikoausgleichsrücklage kam u. a. zu folgendem Ergebnis: „*Für einen erheblichen Teil der Betriebe entsteht nahezu kein erhöhter Anreiz zur Bildung einer Rücklage. Für juristische Personen fällt die Anreizwirkung*

¹ Antwort des Bundesministeriums der Finanzen, GZ: IV C 7 – S 2230/18/10002 :004 zur Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für Land- und Forstwirte im Einkommenssteuerrecht, 12. September 2018.

² Antwort des Bundesministeriums der Finanzen, GZ: IV C 7 – S 2230/18/10002 :004 zur Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für Land- und Forstwirte im Einkommenssteuerrecht, 12. September 2018. Siehe auch: Wissenschaftliche Dienste, Sachstand: Steuerlich begünstigte Rücklagenbildung zur Kompensation witterungsbedingter Einkommenseinbußen in der Landwirtschaft, WD 5 – 3000 – 046/18, 06. April 2018, S. 6.

³ https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/Extremwetterlagen-Zustandigkeiten.html, abgerufen am 20.09.2018.

aufgrund des Steuersystems gering aus. Zudem ist das Instrument nur in buchführenden Betrieben einsetzbar.“

Auch die Überlegung zur Aufnahme der „Dürre“ in die **Mehrgefahrenversicherungen** sehen wir nicht als förderungsfähigen Teil der Risikovorsorge an. Unser Ziel ist es, Risiken zu minimieren. Mehrgefahrenversicherungen erscheinen uns zur Erreichung unserer klimapolitischen Ziele nicht als geeignete Maßnahmen, da sie die Notwendigkeit der Risikovorsorge eher verringern und dazu verleiten bei der Risikovorsorge zu sparen.

Wir als SPD stehen an der Seite der nachhaltigen Landwirtschaft und unterstützen sie im Ziel ein moderner, nachhaltiger Wirtschaftszweig zu werden. Gemeinsam wollen wir Lösungen finden, um in Zeiten des Klimawandels eine zukunftsfeste und erfolgreiche Landbewirtschaftung zu ermöglichen.

Hintergrund:

Auf Grundlage des Ernteberichts 2018 hat das Bundeskabinett am 22. August 2018 finanzielle Hilfen für die dürrebeschädigten Landwirte beschlossen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) beziffert den Gesamtschaden infolge der extremen Trockenheit – basierend auf den Meldungen der Länder – auf insgesamt 680 Mio. Euro. Dabei sind rund 10.000 Betriebe derart betroffen, dass sie in ihrer Existenz bedroht sind.

Ein daraufhin aufgelegtes Bund-Länder-Hilfsprogramm soll die finanziellen Schäden zur Hälfte (ca. 340 Mio. Euro, gemeinsam von Bund und Ländern getragen) abdecken. Die genaue Ausgestaltung des Programms wird derzeit mit den Bundesländern – im Einklang mit den EU-rechtlichen Vorgaben für Beihilfen – verhandelt.

Antragsberechtigt sollen Betriebe mit einem Naturalertragsrückgang um mindestens 30 Prozent im Vergleich zu den Vorjahren sein. Das ist vor allem für Viehhalter eine Erleichterung, die aufgrund der Missernte ihre Tiere nicht ausreichend versorgen können. Durch eine Einzelfallprüfung können diese existenzbedrohten Betriebe die Finanzhilfen beantragen.

Vor dem Hintergrund der teilweise verheerenden Auswirkungen der langanhaltenden Hitze und Trockenheit begrüßen wir diese Nothilfen.

⁴ Gömann, Horst/Bender, Andrea/Bolte, Andreas/Dirksmeyer, Walter/Englert, Hermann/Feil, Jan-Henning/Frühauf, Cathleen/Hauschild, Marlen/Krenger, Sandra/Lilienthal, Holger/Löpmeier, Franz-Josef/Müller, Jürgen/Mußhoff, Oliver/Natkhin, Marco/Offermann, Frank/Seidel, Petra/Schmidt, Matthias/Seintsch, Björn/Steidl, Jörg/Strohm, Kathrin/Zimmer, Yelto (2015). Agrarrelevante Extremwetterlagen und Möglichkeiten von Risikomanagementsystemen. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Abschlussbericht. Thünen Report 30, Juni 2015. S. 231 f. Link: www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Klima-und-Umwelt/Klimaschutz/AbschlussberichtProjektExtremwetterlagen.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am: 06.04.2018).